

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von
Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 28

Franziska Schmalenberg

Anerkennung von Patenten in Europa

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

„Da schöpferische Menschen das größte Gut eines Volkes sind, sollte man ihnen einen möglichst ausgedehnten Rechtsschutz gewähren.“

(v. Knieriem, 1942)¹

Einleitung

Bereits über 50 Jahre dauern nun schon die Arbeiten an einem Gemeinschaftspatent für Europa an. Einer der maßgeblichen Gründe für die politische Forderung nach einem solchen Gemeinschaftspatent liegt in der – sogar bei globaler Betrachtung – unbefriedigenden Situation, dass Erfindungen zwar der gesamten Menschheit dienen können, umgekehrt aber der Schutz einer Erfindung, durch welchen einer Person die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit ausschließlich zugesprochen wird, nur auf den Staat begrenzt ist, der diesen Schutz in Form eines Patents gewährt. Möchte der Erfinder weltweiten Schutz für seine Erfindung beanspruchen, ist er damit gezwungen, in jedem Staat der Welt ein Patent zu beantragen.² Dieses ist für ihn ungemein aufwändig. Denn ein Antrag mit einer detaillierten Beschreibung der Erfindung ist in der Amtssprache des jeweiligen Staates zu formulieren. Übersetzen kann einen solchen Antrag, der oftmals hunderte oder gar tausende Seiten umfasst, auch nur ein Experte. Dennoch ist der weltweite Schutz für den Erfinder wegen der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft wünschenswert. Denn anderenfalls kann ein Konkurrent die Idee ohne weiteres in allen anderen Staaten der Welt vermarkten und überdies sogar ein Patent für diese Erfindung beantragen. Dabei stehen dem Erfinder keinerlei Ansprüche auf den Gewinn des Konkurrenten zu, obwohl er es ist, der als Erfinder die geistige Leistung investiert und die Kosten für die Entwicklung der Erfindung getragen hat.

Die politische Forderung nach einem einheitlichen Patent für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft entstand aber vor allem mit deren Begründung. Seitdem ist ein Prozess der besonderen Verflechtung der europäischen Wirtschaft in Gang gesetzt, durch den sich inzwi-

¹ GRUR 1942, 449.

² Zur Statistik der Patentanmeldung weltweit WIPO Patent Report (2007 Edition), verfügbar unter: http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/patents/patent_report_2007.html (Diese und alle folgenden Internetquellen zuletzt abgerufen am 3.1.2009).

schen ein Binnenmarkt zwischen den teilnehmenden Staaten Europas herausbilden konnte. In diesem Binnenmarkt finden sich entsprechend auch einheitlich wirkende Rechte geistigen Eigentums: Durch die Gemeinschaftsmarkenverordnung³, aber auch durch die Geschmacksmusterverordnung⁴ können in einem einzigen Verfahren Schutzrechte erworben werden, die in der Europäischen Gemeinschaft zu einem einheitlichen Schutz führen und im gesamten Gemeinschaftsgebiet wirksam sind. Hingegen ist der Binnenmarkt für den Bereich des Patentrechts durch die immer noch einzelstaatlich gewährten Schutzrechte lediglich fragmentarisch. Dadurch entsteht aber nicht zuletzt aus Kostengründen ein Störfaktor für solche Innovationen, die durchaus zur Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes mit den USA, Japan und aufstrebenden Wirtschaftsmächten wie China beitragen können.⁵

Trotz dieser Gründe für ein Gemeinschaftspatent im Binnenmarkt waren diesbezügliche Verhandlungen von Anfang an besonders schwerfällig. Erst 1989 wurde das Gemeinschaftspatentübereinkommen⁶ unterzeichnet, aber letztlich doch nicht von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert⁷, weil die hohen Übersetzungskosten und das Rechtsprechungssystem von diesem Schritt abhielten. Nach dem Scheitern des Gemeinschaftspatentübereinkommens legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent⁸ vor, der dann aber – wieder wegen der zu hohen Übersetzungskosten und wegen des vorgeschlagenen Gerichtssys-

3 Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABIEG L 11 vom 14.1.1994 S. 1.

4 Verordnung (EG) 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABIEG L 3 vom 5.1.2002 S. 1.

5 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Vertiefung des Patentsystems in Europa vom 3.4.2007, KOM(2007) 165 endg. S. 5.

6 Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen), ABIEG L 401 vom 30.12.1989 S. 10. Hierzu *Krieger/Brouër/Schennen*, GRUR Int 1990, 173.

7 Es fehlten die Ratifikationen und Hinterlegungen durch Belgien, Irland, Portugal und Spanien und die Hinterlegung durch Italien. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen hatten Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Luxemburg und das Vereinigte Königreich ratifiziert.

8 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent vom 1.8.2000, KOM(2000) 412 endg.

tems⁹ – blockiert wurde. Deshalb rückte der unterdessen auf zwischenstaatlicher Ebene von der Arbeitsgruppe der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, einem völkerrechtlichen Vertrag¹⁰, ausgearbeitete Entwurf eines *European Patent Litigation Agreement*¹¹ (EPLA) in den Vordergrund. Die Kommission bekräftigt jetzt, dass sie am Gemeinschaftspatent als Hauptaufgabe für Europa festhalten will, und versucht hierfür, die Ansätze des EPLA in das Konzept der Gemeinschaftspatentverordnung zu integrieren, um der Konkurrenz zweier Patentgerichtsbarkeiten vorzubeugen.¹² Im Anschluss hat der slowenische Vorsitz in einem Sachstandbericht vom 22.5.2008 den Rat der Europäischen Union ersucht, die Beratungen über das Patentgerichtssystem und über das Gemeinschaftspatent mit dem Ziel der raschen Einigung fortzuführen.¹³

Als alternatives Konzept zu einem Gemeinschaftspatent und auch gegenüber dem EPLA wurde bereits die gegenseitige Anerkennung der europäischen Patente durch eine Richtlinie für den Binnenmarkt von dem zuständigen Berichtersteller des Europäischen Parlaments, *Klaus-Heiner Lehne*, gefordert.¹⁴ Die Kommission reagierte auf den Vorschlag jüngst nur am Rande mit dem Bemerkten, dass es für die gegenseitige Anerkennung nationaler Patente wenig Unterstützung gebe.¹⁵ Dabei ist die Idee zur Anerkennung von Patenten nicht gänzlich neu: Schon vor fast 100 Jahren wollte *du Bois-Reymond*¹⁶ durch die Anerkennung von Patenten ein Weltpatent erschaffen. Dieses sei durch ein Abkommen der verschiedenen Länder in der Weise möglich, dass sämtli-

9 Vgl. auch Rede von *Charlie McCreevy* vom 21.6.2006 vor dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments: „Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2007“, verfügbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/news/2006_de.htm.

10 Hierzu ausführlich *infra* 1. Kap. § 2 IV. 3., S. 42 f.

11 Verfügbar unter http://www.epo.org/patents/law/legislative-initiatives/epla_de.html.

12 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Vertiefung des Patentsystems in Europa vom 3.4.2007, KOM(2007) 165 endg. S. 5, 12.

13 Verfügbar unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st09/st09473.de08.pdf>.

14 FAZ vom 29.11.2005, Nr. 278, S. 21; *Lehne*, GRUR Int 2006, 363. Diesen Vorschlag ablehnend *Ermer*, Mitt 2006, 145.

15 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, aaO, S. 4.

16 *du Bois-Reymond*, in: FS Kohler, 1909, S. 465, 476.

che erteilten Patente in anderen Ländern auch für ihr eigenes nationales Territorium anerkannt werden sollen. Denn die Patenterteilung stelle ohnehin nicht die Verleihung eines Sonderrechts dar, sondern sei nur als amtliche Bestätigung der Existenz des Rechts an der Erfindung aufzufassen, mit der Folge, dass der Erfinder nur einmal sein Patent anzumelden brauche, und die Erfindung sogleich Patentschutz in allen anderen Ländern genieße. Später waren dann die Vereinheitlichungsbemühungen im Bereich des Patentrechts aber auf das Erteilungsverfahren konzentriert¹⁷, sodass diese Idee in Vergessenheit geriet.

Die nun aber schon über 50 Jahre zu beobachtenden, bisher dennoch erfolglos gebliebenen Bemühungen um das Gemeinschaftspatent für den Binnenmarkt geben den Anlass, eine Anerkennung von Patenten in Europa näher zu beleuchten. Denn die Gemeinschaftspatente würden dann auch nur zusätzlich zu den von diesen unberührt bleibenden nationalen Patenten hinzukommen. Ein zwar nicht von der überstaatlichen Ebene erteiltes, aber dennoch einheitlich im Binnenmarkt wirkendes Patent kann auch noch dadurch erreicht werden, dass die erteilten Patente der am Binnenmarkt teilhabenden Mitgliedstaaten mit der Idee *du Bois-Reymonds* über die Grenzen des erteilenden Staates hinaus in allen Mitgliedstaaten des Binnenmarktes wirken und damit von diesen anerkannt werden.

In der vorliegenden Arbeit wird die Idee der Anerkennung von Patenten der Mitgliedstaaten als Konzept für die einheitlich im europäischen Binnenmarkt wirkenden Patente untersucht. Hierfür wird im ersten Kapitel das Territorialitätsprinzip im Patentrecht der Mitgliedstaaten als Ursache für das zu teure und zu komplizierte Patentsystem in Europa behandelt. Um im Vergleich zum allgemeinen völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip¹⁸ die Besonderheit des Territorialitätsprinzips im Patentrecht zu ermitteln, wird dieses aus der Sicht des deutschen Rechts auf seine prozessuale oder materiellrechtliche Wirkung untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird sicherlich keine Geltung für alle Mitgliedstaaten beanspruchen können, die Behandlung des Territorialitätsprinzips im Patentrecht aus dieser Perspektive des deutschen Rechts erfolgt vielmehr beispielhaft, ist aber wegen der

17 *v. Knieriem*, GRUR 1941, 185; *ders.*, GRUR 1942, 449; *Lindenmaier*, GRUR 1942, 485; *Redies*, GRUR 1942, 450; *Reimer*, Europäisierung des Patentrechts, S. 79 ff.; *Wiegand*, GRUR 1942, 468.

18 *Bernárdez*, in: EPIL vol IV S. 823.

hierzulande bereits in den 1920er Jahren aufgetretenen, kritischen Diskussion¹⁹ vorzugswürdig.

Gegenstand des zweiten Kapitels ist die Frage, welche Einschränkung das Territorialitätsprinzip des Patentrechts im europäischen Binnenmarkt bereits erfährt.

Abschließend wird im dritten Kapitel untersucht, ob eine patentierte Erfindung Freizügigkeit im Europäischen Rechtsraum genießen kann. Diese Ausführungen erheben dabei aber nicht den Anspruch einer allumfassenden rechtspraktischen Erörterung.

¹⁹ Besonders *Jsay*, Patentgesetz, S. 213; *Lindenmaier*, in: FS der Akademie für Deutsches Recht, 1936, S. 185 ff.; *Pietzcker*, Patentgesetz, § 4 Rn. 23.